



*Handwritten signature: l. Müller v. ... PAK*

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn  
Carsten Müller MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Steffen Bilger MdB**  
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100  
FAX +49 (0)30 18-300-2119

psts-bilger@bmvf.bund.de  
www.bmvf.de

Aktenzeichen: StV 22/1341.4/20/3007507  
Datum: Berlin, *19.7.2018*  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Kollege, *Carsten,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.04.2018 und die herzlichen Glückwünsche zu meiner Berufung zum Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und Digitale Infrastruktur.

Gern war ich auf Ihre Einladung hin beim Parlamentskreis Automobiles Kulturgut am 25. Juni 2018. Den Vorschlag, die Ziele des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in Bezug zu historischen Fahrzeugen für diese Legislaturperiode vorzustellen, habe ich bei meiner Rede hoffentlich umfassend aufgegriffen.

Zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage bezüglich Winterreifen möchte ich Folgendes ausführen:

M+S Reifen gelten seit Inkrafttreten der Zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften am 18.05.2017 nicht mehr als Winterreifen und dürfen daher bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte grundsätzlich nicht mehr genutzt werden. Als Winterreifen gelten seither nur noch Reifen, die mit dem „Bergpiktogramm mit Schneeflocke (Alpine-Symbol)“ gekennzeichnet sind. Damit vorhandene M+S-Reifen bei winterlichen Wetterbedingungen weitergenutzt werden können, hat unser Haus eine verbraucherfreundliche Übergangsfrist in die Verordnung aufgenommen. Demnach können Reifen mit M+S-Kennzeichnung, die bis zum 31. Dezember 2017 hergestellt wurden, bis zum Ablauf des 30. September 2024 auch bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte weiter verwendet werden.





Seite 2 von 2

Auf die Nutzung von M+S-Reifen außerhalb winterlicher Wetterbedingungen hat die vorgenannte Verordnung keine Auswirkung. Bei nicht winterlichen Wetterbedingungen können M+S-Reifen grundsätzlich unbefristet weitergenutzt werden.

Die Änderung bezüglich Winterreifen dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit und wurde aus folgenden Gründen aufgenommen: Reifen, die mit der Aufschrift M+S gekennzeichnet werden, müssen keine besonderen Anforderungen und Tests hinsichtlich ihrer Eignung bei winterlichen Wetterverhältnissen erfüllen. Der Reifenhersteller muss, um die Reifen mit der Aufschrift M+S versehen zu dürfen, lediglich erklären, dass seine Reifen grobstollig und so konzipiert sind, dass sie vor allem in Matsch sowie in frischem oder schmelzendem Schnee bessere Fahreigenschaften gewährleisten als normale Reifen. Hingegen müssen Reifen, um mit dem „Bergpiktogramm mit Schneeflocke (Alpine-Symbol)“ gekennzeichnet werden zu dürfen, die in der UN Regelung Nummer 117 festgelegten Anforderungen, beispielsweise Traktionstests auf Schnee, erfüllen und dies gegenüber der Typgenehmigungsbehörde nachweisen. Durch die Aufnahme der Kennzeichnung von Winterreifen mit dem „Bergpiktogramm mit Schneeflocke“ in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wurden erstmals belastbare Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit eines Reifens für winterliche Wetterverhältnisse bei schneebedeckten Straßen festgelegt.

Die ursprünglich in § 36 Absatz 1 StVZO enthaltene Regelung zur Nutzung von Winterreifen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit niedriger als die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ist, wurde nicht ersatzlos gestrichen. Die Regelung wurde an die neuen Bestimmungen sowie an den Stand der Technik angepasst und befindet sich nun in § 36 Abs. 5 StVZO.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Bilger